

§ 9.

### Arbeitsausfälle.

Arbeitsausfälle erfahren folgende Regelung:

- a) ~~Grundsätzlich~~ wird nur für die geleistete Arbeit Lohn gewährt. Es wird für keinen Arbeitsausfall Entschädigung gezahlt, der von dem betreffenden Arbeiter selbst verschuldet ist.
- b) Es wird für keinen Arbeitsausfall Entschädigung gezahlt, dessen Verhinderung nicht in der Macht der Fabrikleitung stand. Es wird ausdrücklich vereinbart, daß die Fabrik nicht dafür aufzukommen hat, wenn andere für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendige Arbeiter unter Nichteinhaltung der mit ihnen vereinbarten Kündigungsfrist die Arbeit niederlegen. Bei Prüfung der Frage, ob die Verhinderung des Arbeitsausfalles in der Macht der Fabrikleitung stand, ist den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen.
- c) Es wird für keinen Arbeitsausfall Entschädigung gezahlt, der durch eine Verletzung dieses Abkommens durch einen davon erfaßten Arbeiter herbeigeführt wird.
- d) War der Arbeitsausfall durch Verschulden der Fabrik entstanden, so besteht Anspruch auf volle Entschädigung auf die Dauer bis zu 14 Tagen.
- e) Entschädigung für Arbeitsausfälle wegen abgeschmolzener Häfen wird erst gewährt, wenn die Häfen mindestens 35 Schmelzen gestanden haben und tatsächlich nicht mehr genügendes Glas vorhanden ist. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Verdienstaussfälle sind mit 50 Proz. zu entschädigen. Bei Bruch von Häfen wird Verdienstaussfall, sofern er nicht als Verschulden des Arbeitgebers zu entschädigen ist, nicht vergütet.
- f) Bei Reparaturen von Hasen- und Wannenöfen sollen die betroffenen Glasmacher und Gehilfen nach Möglichkeit beschäftigt werden. Hierfür erhalten sie den für Nebenarbeiten im Lohnarif festgesetzten Lohn.

§ 10.

### Regelung von Streitigkeiten.

Meinungsverschiedenheiten zwischen den vom Tarif erfaßten Arbeitern (und zwar sowohl Einzelpersonen wie Gruppen) und den vom Vertrag erfaßten Firmen über Auslegung und Anwendung dieses Rahmentarifs und der bestehenden Lohnarife dürfen unter keinen Umständen zur Arbeitseinstellung führen. Alle Differenzen sind den zentralen Organisationen zur Schlichtung vorzulegen. Wird eine Verständigung nicht gefunden, so